

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2008

zur Änderung der Entscheidung 2005/338/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Campingdienste

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1128)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/276/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

urteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien vorgenommen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Angesichts der unterschiedlichen Phasen des Überprüfungsprozesses ist es angemessen, die Geltungsdauer der Umweltkriterien um 18 Monate zu verlängern.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2,

- (4) Die Entscheidung 2005/338/EG ist daher entsprechend zu ändern.

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

in Erwägung nachstehender Gründe:

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

- (1) Die Geltungsdauer der mit der Entscheidung 2005/338/EG der Kommission vom 14. April 2005 zur Festlegung der Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Campingdienste ⁽²⁾ festgelegten Umweltkriterien endet am 14. April 2008.

Artikel 1

Artikel 5 der Entscheidung 2005/338/EG erhält folgende Fassung:

- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wurde rechtzeitig eine Überprüfung der mit der Entscheidung 2005/338/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der Be-

„Artikel 5

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Campingdienste‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Oktober 2009.“

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 29.4.2005, S. 67.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission
